

**Berufungsordnung
der Hochschule für Künste Bremen
vom 27.04.2016**

Der Rektor der Hochschule für Künste Bremen (HfK) hat am 28.04.2016 gemäß § 110 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2015 (Brem.GBl. S. 141) die vom Akademischen Senat am 27.04.2016 beschlossene Berufungsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Gliederung

I. Abschnitt

- § 1 Bildung einer Berufungskommission
- § 2 Berufungskommission
- § 3 Fristen
- § 4 Berufungsverfahren
- § 5 Kriterienkatalog
- § 6 Vorauswahl
- § 7 Anhörung
- § 8 Einbeziehung in das weitere Verfahren / Gutachten
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Berufungsvorschlag
- § 11 Berufsungsbericht

II. Abschnitt

- § 12 Wiederholungs- / Neuausschreibung

III. Abschnitt

- § 13 Beschlussfassung im Fachbereichsrat zum Berufungsvorschlag
- § 14 Entscheidung des Rektorats

IV. Abschnitt

- § 15 Weiterer Umgang mit Bewerbungsunterlagen

V. Abschnitt

- § 16 Schluss- / Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt

§ 1

Bildung einer Berufungskommission

(1) Der für die Besetzung einer Stelle für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zuständige Fachbereich bildet unverzüglich nach der Freigabe eine Berufungskommission; dieser gehören an:

- bis zu fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (in der Regel sind Hochschullehrer_innen anderer Fachbereiche, Organisationseinheiten, Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen zu beteiligen),
- bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich Externer mit den entsprechenden Qualifikationen,
- zwei Studierende,
sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission sowie deren Stellvertreter_innen werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) In der Berufungskommission sind in der Regel die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder Frauen, von denen zwei Hochschullehrerinnen sein sollen. Ist das betreffende Fachgebiet noch nicht durch eine Frau repräsentiert, so soll eine Frau aus einem fachlich benachbarten Bereich für eine Mitgliedschaft gewonnen werden.

(4) Die Frauenbeauftragte ist zu den Sitzungen der Berufungskommissionen einzuladen. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission, auch deren nicht-öffentlichen Teilen, teilzunehmen sowie Anträge zu stellen. Sie gibt eine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag ab.

(5) Soll eine Stelle nach ihrer Aufgabenbeschreibung und entsprechend der Zuweisungsentscheidung der Abdeckung des Lehrangebots mehrerer Fachbereiche dienen, bilden die betroffenen Fachbereiche gemeinsam eine Berufungskommission.

(6) Nach der Sichtung der Bewerbungen geben alle Mitglieder der Berufungskommission eine Erklärung ab, ob und wenn ja aus welchen Zusammenhängen ihnen die Bewerberinnen oder Bewerber persönlich bekannt sind und ob mögliche Interessenkonflikte vorliegen könnten; dies ist zu protokollieren. Die Berufungskommission entscheidet über die weitere Mitwirkung. Im Falle falscher Angaben prüft die Rektorin oder der Rektor die Konsequenzen. Weiteres wird in der Berufsrichtlinie geregelt.

§ 2

Berufungskommission

(1) Die Dekanin oder der Dekan lädt umgehend nach Bildung der Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Berufungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören insbesondere

- die Leitung der Sitzungen der Berufungskommission,
- die Festlegung und Überwachung des Terminplans,
- die Verpflichtung der Kommissionsmitglieder zur Verschwiegenheit,
- im Falle der Bewerbung von Menschen mit Behinderung die Sicherstellung der Beteiligung der oder des Schwerbehindertenbeauftragten,
- die Führung der laufenden Geschäfte der Berufungskommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse, wobei die ordnungsgemäße Beteiligung der Frauenbeauftragten, der Abbau bestehender Nachteile für Frauen und die Einhaltung des Gleichberechtigungsauftrages aus § 4 Abs. 2 BremHG sicherzustellen ist,
- die Vertretung des von der Berufungskommission beschlossenen Berufungsvorschlags.

(3) Die verwaltungsmäßige Betreuung der Berufungskommission ist durch den zuständigen Fachbereich sicherzustellen. Im Fall des § 1 Abs. 5 liegt die Federführung bei dem Fachbereich, dem die Stelle zugewiesen worden ist.

(4) Es wird ein Sitzungsprotokoll über die gefassten Beschlüsse und die sie tragenden Erwägungen geführt.

§ 3

Fristen

(1) Der Berufungsbericht und der Berufungsvorschlag sollen spätestens 9 Monate nach der Ausschreibung dem Rektorat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(2) Die Berufung erfolgt auf Grund des Berufungsvorschlages des Rektorats der Hochschule durch die senatorische Behörde in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage des ordnungsgemäßen Berufungsvorschlages.

§ 4

Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren dient der Feststellung der künstlerischen und/oder gestalterischen und/oder wissenschaftlichen Qualifikation und der pädagogisch-didaktischen Eignung sowie der sonstigen für die nach § 4 BremHG zu erfüllenden Aufgaben erforderlichen außerfachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Dabei sind Leistungen im Bereich der Lehre angemessen zu bewerten.

Das Berufungsverfahren besteht aus dem/der:

- Aufstellen eines Kriterienkataloges,

- Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber anhand der Einstellungsvoraussetzungen gem. § 116 BremBG und des Kriterienkatalogs,
- Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber,
- Einholung der Gutachten,
- Aufstellen des Berufungsvorschlages.

§ 5 Kriterienkatalog

Noch vor Veröffentlichung des Ausschreibungstextes – in der Regel in der konstituierenden Sitzung- konkretisiert die Berufungskommission die Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Grundlage der Stellenbeschreibung und der Einbindung der Stelle in das auf der jeweiligen Studienordnung bzw. den Modulbeschreibungen des oder der betroffenen Studiengänge basierende Studienkonzept und die Forschungs- / Entwicklungskonzeption des Fachbereichs. Dieser Kriterienkatalog hat während des gesamten Verfahrens bindende Wirkung.

§ 6 Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl entscheidet die Berufungskommission auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen, der Einstellungsvoraussetzungen und anhand der Auswahlkriterien, welche Bewerberinnen und Bewerber angehört werden sollen. Die Entscheidung, eine Bewerberin oder einen Bewerber nicht zur Anhörung einzuladen, ist zu begründen und zu protokollieren.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Hochschule für Künste können bei der Auswahl nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre an einer anderen Hochschule oder Einrichtung künstlerisch oder wissenschaftlich tätig waren.

(3) Besteht bei der Vorauswahl ein Mitglied der Berufungskommission auf der Einladung einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder die Frauenbeauftragte auf der Einladung einer Bewerberin, so sind diese einzuladen, wenn es im Hinblick auf die Auswahlkriterien begründet ist. Die Begründung ist schriftlich gegenüber der Berufungskommission abzugeben und dem Sitzungsprotokoll beizufügen. Diese Begründung ist nur dahingehend von der Berufungskommission zu beurteilen, ob die Auswahlkriterien Grundlage der Begründung sind.

§ 7 Anhörung

(1) Die Teilnahme an den Anhörungen gehört zu den Pflichten der BK-Mitglieder bzw. der Stellvertreter_innen und der beratenden Mitglieder.

(2) Mit der Einladung zur Anhörung wird den Bewerberinnen und Bewerbern mitgeteilt

- die Zusammensetzung der Berufungskommission,
- die Formen und ggf. Themen der Anhörung, durch die die künstlerische bzw. wissenschaftliche und die pädagogische Eignung nachzuweisen sind,

- der Termin der Anhörungen sowie die dafür zur Verfügung stehende Zeit bzw. ein zeitlicher Ablaufplan,
- ggfs. die Aufforderung zur Vorlage eines Thesenpapiers zu dem angegebenen Themenbereich.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ohne Begründung nicht zum Anhörungstermin erscheinen, scheiden aus dem weiteren Verfahren aus. Mit Bewerberinnen und Bewerbern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht zu dem Anhörungstermin erscheinen können, kann ein weiterer Anhörungstermin abgesprochen werden.

Die Anhörung besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einem nicht-öffentlichen Auswahlgespräch der Berufungskommission und ggf. einer Lehrprobe bzw. einem Gespräch mit Studierenden.

(4) Von jeder Anhörung ist eine schriftliche Einzelwürdigung für jede Bewerberin und jeden Bewerber zu fertigen, wobei insbesondere auf die Einstellungsvooraussetzungen und den Kriterienkatalog einzugehen ist.

§ 8

Einbeziehung in das weitere Verfahren / Gutachten

(1) Aufgrund der Anhörung entscheidet die Berufungskommission anhand der Auswahlkriterien, welche Bewerberinnen und Bewerber für die Berufsliste in Frage kommen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich drei Mitglieder der Berufungskommission oder die Frauenbeauftragte dafür aussprechen. Die Entscheidung über die Einbeziehung oder Nicht-Einbeziehung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in die engere Wahl ist zu begründen und zu protokollieren.

(2) Für die Würdigung der fachlichen, pädagogischen und sonst erforderlichen Eignung und Leistung – unter angemessener Leistungsbewertung im Bereich der Lehre – zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 BremHG, der Bewerberinnen und Bewerber, sind jeweils zwei Gutachten auswärtiger Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer oder Sachverständiger des betreffenden Fachs einzuholen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen Aussagen zu den in Ausschreibungstext und Kriterienkatalog formulierten Anforderungen (insbes. fachliche und pädagogische Eignung) treffen. Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter muss so erfolgen, dass keine Zweifel an einer unbefangenen Begutachtung bestehen. Mit Annahme eines Auftrags erklärt die Gutachterin bzw. der Gutachter das Nichtvorliegen von Befangenheit.

(3) In Verfahren, in denen eine Professur lediglich für die Dauer bis zu einem Jahr besetzt wird, genügt abweichend von den Regelungen des Abs. 2 die Einholung eines Gutachtens, das auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule für Künste Bremen stammen kann.

(4) Vergleichende Gutachten können eingeholt werden, insbesondere wenn die Berufungskommission auf der Grundlage der Anhörung und der vorliegenden Gutachten, im Hinblick auf mehrere Bewerberinnen und/oder Bewerber zu der begründeten Feststellung kommt, dass eine gleichwertige Qualifikation vorliegt.

§9 Beschlussfähigkeit

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag entschieden werden soll, ist darüber hinaus die Anwesenheit der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erforderlich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Gleiches gilt für die Beschlussfassung der Berufungskommission über die Stellungnahme gegenüber dem Fachbereichsrat nach § 13 Abs. 3.

§10 Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission erstellt auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Anhörungen nach Eingang und Würdigung der Gutachten einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Kandidatinnen und/oder Kandidaten enthält. Die Aufnahme in den Berufungsvorschlag sowie der Platzierung ist unter eingehender Würdigung der fachlichen und pädagogischen Leistung sowie der sonstigen Eignung schriftlich zu begründen. In Ausnahmefällen kann der Berufungsvorschlag mehr oder weniger als drei Namen enthalten; dies ist ausführlich schriftlich zu begründen.

(2) Über den Berufungsvorschlag wird in der Berufungskommission geheim abgestimmt.

(3) Bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag bedarf es außer der Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission auch der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die der Berufungskommission angehören. Kommt danach ein Beschluss auch in einer zweiten Abstimmung nicht zustande, so genügt für eine weitere Entscheidung in der nächsten Sitzung der Kommission die Mehrheit der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Ein dann vom Vorschlag der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer abweichendes Votum der Mehrheit der Berufungskommissionsmitglieder ist als Sondervotum dem Fachbereichsrat vorzulegen.

(4) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Berufungskommission ist die Entscheidung, eine Bewerberin oder einen Bewerber nicht in den Berufungsvorschlag aufzunehmen, gesondert von der Berufungskommission zu begründen und dem Sitzungsprotokoll beizufügen. Gleiches gilt auf Verlangen der Frauenbeauftragten für die Nichtberücksichtigung einer Bewerberin.

§11 Berufungsbericht

(1) Die Berufungskommission erstellt und beschließt einen Berufsungsbericht. Dieser enthält

- eine Inhaltsübersicht

- die Namen der Mitglieder der Berufungskommission
- den begründeten Berufungsvorschlag sowie etwaige Sondervoten und Stellungnahmen zum Berufungsvorschlag
- den Ausschreibungstext sowie gegebenenfalls besondere ergänzende Hinweise der Berufungskommission an die Bewerberinnen und Bewerber
- den Kriterienkatalog
- ausführliche Begründung der Platzierung (eingehende Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung und des künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Werkes unter Berücksichtigung der Gutachten), ggfs. besondere Voten, insbesondere der Frauenbeauftragten
- die Gutachten für die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber
- die Sitzungsprotokolle der Berufungskommission und des Fachbereichsrates (und Anhörungsprotokolle nebst Einzelwürdigungen der Anhörungen,)
- Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, ggf. eine Übersicht der Lehrveranstaltungen und Publikationen sowie ggfs. ein Portfolio) der Vorgeschlagenen
- eine Liste sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber

(2) Der Berufsberichtsbericht ist dem Fachbereichsratsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Sind mehrere Fachbereiche an der Bildung einer Berufungskommission beteiligt, so wird der Bericht den Fachbereichsräten vorgelegt.

II. Abschnitt

§ 12

Wiederholungs- / Neuausschreibung

(1) Stellt die Berufungskommission fest, dass aufgrund der vorliegenden Bewerbungen eine Besetzung der Stelle nicht möglich ist, kann die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Dekanin und/oder dem Dekan des Fachbereichs die Wiederholung der Stellenausschreibung oder eine Überprüfung der Stellenbeschreibung einleiten. Die Frauenbeauftragte ist zu beteiligen.

(2) Wird die Stelle wiederholt ausgeschrieben, ist das neue Berufungsverfahren in der Regel von der bisherigen Berufungskommission durchzuführen.

(3) Sind mehrere Fachbereiche an der Bildung der Berufungskommission beteiligt, so haben diese sich über das Verfahren gemäß Abs. 1 zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Rektorat.

III. Abschnitt

§ 13

Beschlussfassung im Fachbereichsrat zum Berufungsvorschlag

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden rechtzeitig vor der Sitzung, in welcher über den Berufungsvorschlag entschieden wird, durch die Dekanin oder den Dekan zur Abgabe einer Erklärung über eine mögliche Befangenheit in Bezug auf die im Berufungsvorschlag genannten Personen aufgefordert; § 1 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Fachbereichsrat entscheidet.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet nach Vorlage des Berufsberichts in geheimer Abstimmung, ob er den Berufungsvorschlag der Berufungskommission annimmt, von der Reihenfolge der Berufsliste abweicht oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückweist. Der Beschluss bedarf neben der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates auch der Mehrheit der Stimmen der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Fachbereichsrat kann den oder die Vorsitzende der Berufungskommission zur Erläuterung des Berufungsvorschlages anhören. Liegen Sondervoten vor, hört der Fachbereichsrat die Verfasserin oder den Verfasser vor der Beschlussfassung an. Der Fachbereichsrat beschließt anschließend über die Annahme des Berufungsvorschlags. Werden in dieser Abstimmung die nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Stimmenmehrheiten für die Annahme des Berufungsvorschlags nicht erreicht, beschließt der Fachbereichsrat darüber, ob die Änderung der Reihenfolge der Berufsliste oder die Zurückweisung des Berufungsvorschlags insgesamt in Betracht gezogen werden soll. Entscheidet sich der Fachbereichsrat für eine der beiden Varianten, wird dieser Beschluss mit Begründung in Bezug auf Einstellungs Voraussetzungen und die Aufgaben der Professur der Berufungskommission zur Beschlussfassung innerhalb von 3 Wochen vorgelegt. Findet sich für dieses Vorgehen keine Mehrheit, wird der Berufungsvorschlag der Berufungskommission dem Rektorat zur weiteren Entscheidung nach § 14 vorgelegt.

(4) Auf der Grundlage der Stellungnahme des Fachbereichsrates beschließt die Berufungskommission innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 erneut und legt den Beschluss dem Fachbereichsrat vor. Der Fachbereichsrat entscheidet abschließend und verfährt gemäß § 14. Dies gilt entsprechend, wenn die Berufungskommission nicht fristgemäß entscheidet.

§ 14

Entscheidung des Rektorats

(1) Der Fachbereichsrat legt seinen Beschluss und den Berufungsvorschlag unverzüglich dem Rektorat zur Beschlussfassung und zur Weiterleitung an die senatorische Behörde vor. Die Stellungnahme der Frauenbeauftragten gem. § 18 Abs. 2 S. 10 BremHG ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.

(2) Das Rektorat legt bei Bedenken gegen den Berufungsvorschlag innerhalb von vier Wochen dem Fachbereichsrat den Vorgang zur Stellungnahme vor. Es kann ein ergänzendes oder

vergleichendes Gutachten einholen. Der Fachbereichsrat gibt eine Stellungnahme innerhalb von vier Wochen ab. Das Rektorat entscheidet abschließend.

IV. Abschnitt

§ 15

Weiterer Umgang mit Bewerbungsunterlagen

- (1) Alle im Verfahren beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit zu wahren. Die Mitglieder der Berufungskommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Spätestens nach Weiterleitung des Berufungsvorschlags an die senatorische Behörde ist den Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, hiervon Mitteilung zu machen.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen verbleiben bis zum Abschluss des Verfahrens bei der zuständigen Fachbereichsverwaltung und sind dort den Mitgliedern der Berufungskommission zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens sind die Unterlagen an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber zurück zu senden.

V. Abschnitt

§ 16

Schluss- / Übergangsbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt laufende Berufungsverfahren werden auf der Grundlage bisheriger Regelungen zu Ende geführt, soweit Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes nicht entgegenstehen.

Genehmigt



Prof. Dr. Herbert Grüner
Rektor